

Förderprogramme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für von der Corona Pandemie besonders betroffene Unternehmen

	Soforthilfe	Liquiditätshilfe	Liquiditätshilfe für Wertenzulieferer	Unterstützung für Ausbildungsbetriebe
Bewilligungsbehörde	LFI	GSA	GSA	LFI
Betrag	Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und beträgt: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 9.000,00 Euro für Antragsteller mit bis zu 5 Beschäftigten, - bis zu 15.000,00 Euro für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten, - bis zu 25.000,00 Euro für Antragsteller mit bis zu 24 Beschäftigten, - bis zu 40.000,00 Euro für Antragsteller mit bis zu 49 Beschäftigten, - bis zu 60.000,00 Euro für Antragsteller mit bis zu 100 Beschäftigten. 	Bis zu 200.000 Euro	Mindestens 5.000 Euro bis zu 200.000 Euro, ausnahmsweise bis zu 800.000 Euro	80 % der Ausbildungsvergütung, während der Zeit des erheblichen Arbeitsausfalls
Art der Förderung	nicht rückzahlbarer Zuschuss	rückzahlbarer Zuschuss	rückzahlbarer Zuschuss	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Zweck	Milderung der finanziellen Notlage zur Sicherung der Weiterführung des Unternehmens oder der soloselbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit	Finanzierung der betriebsnotwendigen Ausgaben zur Fortführung des Betriebs	Zwischenfinanzierung von Forderungen gegenüber Unternehmen der Schiffbauindustrie mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern	Sicherung von Ausbildungsverhältnissen bzw. Vermeidung von Kurzarbeit für Auszubildende oder Vermeidung der Kündigung von Ausbildungsverhältnissen in Unternehmen mit erheblichem Arbeitsausfall
Wer kann unterstützt werden?	Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich selbständiger Künstler und Kulturschaffender aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 100 Beschäftigten, die <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind - ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte oder einem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern ausüben - bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind Soloselbstständige bzw. Freiberufler sind antragsberechtigt, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird.	Kleinst-, Kleine und Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) – einschließlich Freiberuflern inklusive Kulturschaffenden – mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern. Die Tätigkeit als Soloselbstständiger oder Freiberufler muss im Vollerwerb ausgeübt werden.	Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber Unternehmen der Schiffbauindustrie mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern fällige Forderungen haben oder Forderungen, die bis zum 31.05.2020 fällig werden	Ausbildungsbetriebe jeglicher Größe aus allen Wirtschaftsbereichen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, die trotz eines erheblichen Arbeitsausfalls bestehende Ausbildungsverhältnisse fortsetzen.

Förderprogramme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für von der Corona Pandemie besonders betroffene Unternehmen

<p>Was wird gefördert?</p>	<p>Der <u>betriebliche</u> Sach- und Finanzaufwand des Antragstellers in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, der voraussichtlich nicht durch die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gezahlt werden kann (Liquiditätsengpass). Die Antragsfrist endet am 31.05.2020. Zur Ermittlung des Engpasses sind die laufenden <u>betrieblichen</u> Ausgaben für die drei Monate nach Antragstellung aufzustellen und den laufenden betrieblichen Einnahmen für die drei Monate nach Antragstellung gegenüberzustellen. Der Betrag um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen ist der Liquiditätsengpass.</p>	<p>Die nicht gedeckten betriebsnotwendigen Ausgaben bis zum 30.09.2020. Der Nachweis des Liquiditätsbedarfs erfolgt in Form einer monatsgenauen Liquiditätsplanung. Einzelkaufleute und persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften dürfen maximal 500 Euro pro Monat für Privatentnahmen beantragen.</p>	<p>Der Zwischenfinanzierungsbedarf, d.h. der Forderungsbetrag. Der Zuwendungsempfänger hat seine zwischenfinanzierten Forderung/en abzutreten.</p>	<p>Die tatsächlich vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Ausbildungsvergütung in dem Zeitraum zwischen Antragstellung und längstens 30.09.2020, in dem im Ausbildungsbetrieb mindestens 50 % der Beschäftigten Kurzarbeitergeld beziehen.</p>
<p>Wie wird gefördert?</p>	<p>Gefördert wird in Form einer Billigkeitsleistung.</p>	<p>Gefördert wird in Form einer rückzahlbaren Zuwendung mit einer Laufzeit von maximal 96 Monaten. Von dem zugewendeten Betrag sind 20.000,00 Euro zinsfrei. Der darüber hinaus gehende Betrag ist ab Beginn des 13. Monats in Höhe von 3,69 % p.a. zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt in gleichen Raten zwischen dem 13. und dem maximal 96. Monat. Nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit von maximal 96 Monaten kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Restschuld ganz oder teilweise erlassen werden, falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.</p>	<p>Gefördert wird in Form einer rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird für maximal 48 Monate gewährt. Der Gesamtbetrag ist 12 Monate zinsfrei. Ab Beginn des 13. Monats ist der über 20.000 Euro hinaus gehende Betrag in Höhe von 3,69 % p.a. zu verzinsen. Die Rückzahlung soll in einer oder mehreren Zahlungen des Unternehmens der Schiffbauindustrie an die GSA erfolgen. Soweit die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des 12. Monats zurückgezahlt ist, erfolgt die Rückzahlung durch den Zuwendungsempfänger.</p>	<p>Gefördert wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip auf Basis der bei der Bundesagentur für Arbeit gestellten Leistungsanträge.</p>
<p>Beihilferechtliche Grundlage</p>	<p>Kleinbeihilfe</p>	<p>Kleinbeihilfe</p>	<p>Kleinbeihilfe</p>	<p>Keine Beihilfe</p>